

Das Vertragsmodell der BASF



AMFLORA

Amylopektin Kartoffel EH92-527-1

Hintergrund-Informationen

BASF Plant Science Company GmbH

März 2010

Identity Preservation System der BASF

BASF:

„Die aus Amflora gewonnene Stärke weist einen Mehrwert gegenüber herkömmlicher Kartoffelstärke auf“

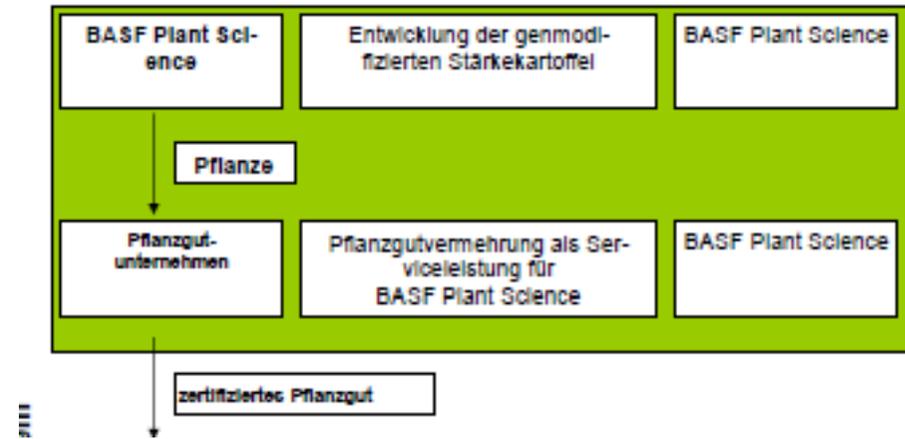
„Um diesen Nutzen zu erhalten ist es unerlässlich, Amflora während des vollständigen Produktionsprozesses – von der Saatgutproduktion bis zur Stärkeproduktion – von herkömmlichen Kartoffeln zu separieren.“

Das IP-System:

→ ausschließlicher Vertragsanbau: Jeder Anbauer unterliegt der Verpflichtung, die Amflora-Stärkekartoffeln an die Stärkefabrik zu liefern, für die er unter Vertrag anbaut

→ den Landwirten wird nicht gestattet, Saatkartoffeln aus Amflora selbst zu erzeugen und zu verwenden

Amflora Saatgutproduktion



Schließt Servicevertrag ab

BASF Plant Science

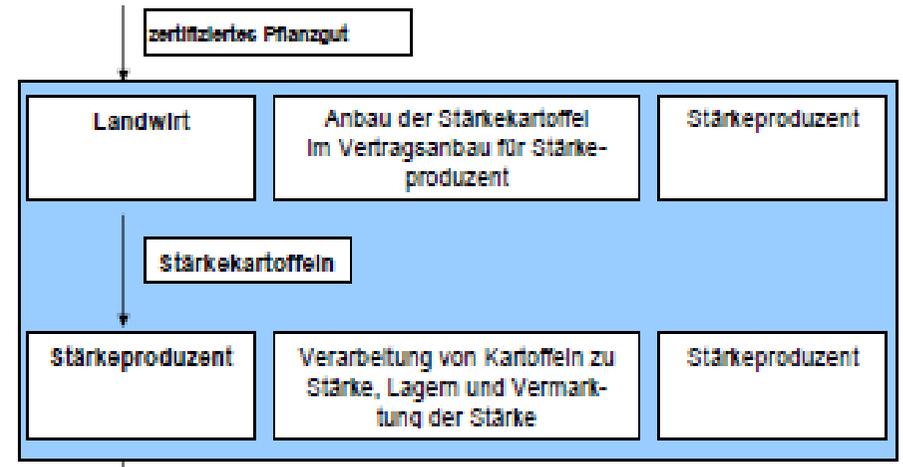
- entwickelt und besitzt den neuen Trait / die neue GV-Kartoffelsorte (Amflora)
- zuständig für EU-Zulassung
- stellt Amflora dem Pflanzgutvermehrung zur Verfügung
- Eigentumsrecht an Amflora bleibt auf allen Saatgutvorstufen und dem Pflanzgut bei der BASF

Pflanzgutunternehmen / Vermehrung

Der Vertragspartner

- führt Feldversuche aus, vermehrt Pflanzgut, liefert zertifiziertes Saatgut
- produziert das Pflanzgut exklusiv für BASF
- erhält keine Verkaufslizenz / keine Rechte
- ihm ist untersagt, Saatgut an Dritte zu verkaufen
- darf Dritte mit einem Dienstleistungsvertrag verpflichten, um Vertragsvolumen zu erfüllen
- Züchtern und Verteilern ist weder erlaubt, mit dem BASF-Saatgut zu züchten, noch Amylopektin aus Amflora zu gewinnen

Anbau von Amflora



Schließt Dienstleistungsvertrag ab

Stärkefabrik

- bestellt entsprechend ihrem geplanten Verarbeitungsvolumina Amflora-Pflanzgut
- ist verantwortlich für Auswahl und Auditierung der Landwirte
- nach Ernte und Auslieferung geht das Eigentum an Amflora von der BASF auf die Stärkefabrik über
- der Stärkefabrik ist nur gestattet, Amylopektin aus den Stärkekartoffeln zu extrahieren und zu vermarkten
- Vermehrung und Verkauf von Saatgut etc. sind nicht gestattet

Vertragslandwirt

- BASF stellt die rechtzeitige Lieferung des Pflanzguts sicher
- der Vertrag erlaubt ausschließlich die Kultivierung und Ernte von Amflora
- Landwirt stellt seinen Acker und Arbeitskraft zur Verfügung (Dienstleister)
- Landwirte erwerben keine Eigentumsrechte an Amflora
- Eigentum befindet sich während gesamten Wachstumsprozess „in der Hand“ von BASF
- Auslieferung der geernteten Amflora an Stärkefabrik

Fazit

- die BASF geht davon aus, dass sie mit ihrem IP-System Amflora im geschlossenen Kreislauf produziert, dass so „die Reinheit von Amflora erhalten bleibt“, während gleichzeitig verhindert würde, dass Amflora andere Kartoffeln kontaminiert
- das IP-System definiert klar, dass weder Saatgutvermehrter noch Vertragslandwirt jemals im Eigentum von Amflora sind, Amflora nicht nachgebaut und auch kein Amylopektin gewonnen werden darf. Amflora muss an die BASF bzw. die Stärkefabrik abgeliefert werden
- Vermehrer und Landwirt stellen Acker und Arbeitskraft zur Verfügung (werden zum reinen Dienstleister), müssen geforderte Qualitäten liefern
- Nach der Ernte und Anlieferung geht Amflora in das Eigentum der Stärkefabrik über. Dafür zahlt sie Lizenzen an die BASF. Die Stärkefabrik muss die Landwirte aussuchen und auditieren. Sie darf Amylopektin aus den Stärkekartoffeln extrahieren und vermarkten. Vermehrung und Verkauf von Amflora ist verboten.